VERORDNUNG (EWG) Nr. 3351/87 DER KOMMISSION

vom 6. November 1987

über eine Maßnahme zugunsten des nach der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 versandten spanischen Maises

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 90,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Lage auf dem spanischen Maismarkt ist durch Überschüsse gekennzeichnet, die insbesondere auf der Anwendung des mit dem Beschluß 87/224/EWG des Rates (1) gebilligten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika beruhen.

Der spanische Mais, der seit jeher auf dem Binnenmarkt abgesetzt wurde, kann infolge der aufgrund des genannten Abkommens getätigten Einfuhren nur schwer abgesetzt werden.

Die Lage der spanischen Erzeugungsgebiete und die Regelungen des Handels zwischen Spanien und den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 verhindern den Absatz der Überschüsse in diesen anderen Mitgliedstaaten.

Durch die Gewährung eines Betrages beim Versand von spanischem Mais nach den anderen Mitgliedstaaten könnten die Handelsströme in der Gemeinschaft gefördert und deshalb auch der spanische Markt entlastet werden. Dies könnte andererseits zu Verkehrsverlagerungen führen. Solche Verkehrsverlagerungen lassen sich nur durch eine Beschränkung des genannten Betrages auf Mais verhüten, der mit einem Transportmittel nach den anderen Mitgliedstaaten versandt wird, das angesichts der geographischen Lage der spanischen Erzeugungsgebiete am besten geeignet ist.

Um die Verwaltung dieser Regelung zu erleichtern, sollte der genannte Betrag auf einer Stufe gewährt werden, die es ermöglicht, ihn vom Beitrittsausgleichsbetrag abzuziehen.

Außerdem sind Vorschriften über die Verbuchung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Maßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3183/87 (3), zu erlassen.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Ein Betrag von 5,38 ECU je Tonne wird nach Multiplikation mit dem in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3153/85 der Kommission (4) genannten Währungskoeffizienten nach Abfertigung zum freien Verkehr und Entladung in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 von Mais der Tarifstelle 10.05 B des Gemeinsamen Zolltarifs gewährt, der ab Spanien auf dem Seeweg transportiert wird und in diesem Land die Voraussetzungen des Artikels 9 Absatz 2 des Vertrages erfüllt.

(2) Der in Absatz 1 genannte Betrag wird von den auf das betreffende Erzeugnis anwendbaren Währungsausgleichsbetrag ausschließlich zum Zwecke der Auszahlung an die Begünstigten abgezogen.

(3) Die Gewährung des in Absatz 1 genannten Betrages stellt eine zur Regulierung der Agrarmärkte im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 bestimmte Interventionsmaßnahme dar.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für die vor dem 1. Januar 1988 zum freien Verkehr abgefertigten Erzeugnisse.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. November 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 98 vom 10. 4. 1987, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(3) ABl. Nr. L 304 vom 27. 10. 1987, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 310 vom 21. 11. 1985, S. 4.